



Fraktion der
Christlich-Demokratischen Union
im Rat
der Stadt Braunschweig

Anfrage

Öffentlich

Datum

26.03.2013

Nummer

2134/13

Absender

CDU - Fraktion
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Gremium

Rat

Sitzungstermin

23.04.2013

Betreff / Beschlussvorschlag

Verteilen von Visitenkarten an Autos

Oftmals werden an den Türen abgestellter Fahrzeuge, sei es am Straßenrand oder auf dem Parkplatz direkt vor der eigenen Haustür, Visitenkarten von Autohändlern angebracht. Viele Autofahrer fühlen sich dadurch genervt und zunehmend belästigt. Daher werden die Visitenkarten in den meisten Fällen nicht anständig entsorgt sondern direkt auf die Straße geworfen, was zu einem erhöhten Reinigungsaufwand führt bzw. in der Umkehr zu einer Verdreckung der Stadt.

Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat das OLG Düsseldorf bereits 2010 zu dieser Thematik einen richtungsweisenden Beschluss gefasst, wonach das Anbringen von Visitenkarten mit Werbeaufdrucken an parkenden Fahrzeugen auf einem öffentlichen Parkplatz eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellt. Nachzulesen ist das Urteil vom 21. September 2010 unter IV-4 RBs25/10.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Findet das Urteil des OLG Düsseldorf auch Anwendung in Braunschweig?
2. Gab es in der Folge des Gerichtsurteiles Anträge auf Sondernutzungen und falls ja, wurde seitens der Stadt eine Gebühr erhoben?
3. Wie will die Verwaltung in Zukunft mit dieser Problematik umgehen?

Klaus Wendroth
Fraktionsvorsitzender